

Zu BASS 11 – 11 Nr. 1.1

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz; Änderung

Rd.Erl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 14. 7. 2010 – 225.2.02.02/93-86806/10

Bezug: RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
vom 1. 6. 2005 (BASS 11 – 11 Nr. 1.1)

Für die Umsetzung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) in der für das Schuljahr 2010/11 geltenden Fassung ist der Bezugserlass weiterhin anzuwenden mit folgenden Änderungen:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2009/10“ durch die Angabe „2010/2011“ ersetzt.

2. Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

„Mit der Änderungsverordnung vom 13. Juli 2010, die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erlassen worden ist, werden die Relationen „Schüler je Stelle“ sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2010 für das Schuljahr 2010/2011 festgesetzt.“

Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner Berechnungswert. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushalts bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen. Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden. An jeder Schule können daher Lehrerinnen und Lehrer nur in dem Umfang beschäftigt werden, in dem die Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen aufgeteilt hat.

Mit dieser Verordnung wird die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Jahrgangsstufe 10 an die im Schuljahr 2010/2011 gültigen Vorgaben der APO-S I sowie der APO-GOST (verkürzter Bildungsgang zum Abitur am Gymnasium) angepasst.“

3. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 (zu § 1 Abs. 1)

Die wöchentlichen Unterrichtsstunden in den Klassen 10 der Sekundarstufe I von Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen entsprechen den Vorgaben der für das Schuljahr 2010/2011 maßgebenden APO-S I vom 29. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2008 (BASS 13 – 21 Nr. 1.1). Die wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium spiegeln die Vorgaben der APO-GOST in der Fassung vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2009 (BASS 13 – 32 Nr. 3.1 B), wider.“

4. In Nr. 2.2 werden die Sätze

„Altersteilzeit nach den bisherigen Durchführungsbestimmungen kann von Lehrkräften im Beamtenverhältnis nur noch bis einschließlich 1. August 2009 in Anspruch genommen werden:

Lehrerinnen und Lehrer nach vollendetem 60. Lebensjahr beginnen ohne Vorbedingungen mit einer Altersteilzeit. Um sie bereits nach vollendetem 59. Lebensjahr in Anspruch nehmen zu können, musste bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wurde, durch schriftliche Erklärung gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde auf die Altersermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 verzichtet worden sein. Auf den Runderlass vom 26. 6. 2006 (BASS 21 – 05 Nr. 16) wird hingewiesen.

Ab dem 1. Januar 2010 gilt folgende Regelung:“

gestrichen.

5. In Nr. 2.3.2 wird nach den Wörtern „wird auf“ die Angabe „Teil II“ eingefügt.

6. In Nr. 2.5.1 wird im 2. Klammerzusatz hinter der Angabe „§ 9 Abs. 1“ die Angabe „und Abs. 2 Nr. 6“ angefügt.

7. In Nr. 2.5.2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Regelungen zum innerschulischen Entscheidungsverfahren entsprechen dem § 68 Abs. 3 Nr. 4 SchulG.“

8. In Nr. 5.1.1 wird im 2. Klammerzusatz hinter der Angabe „§ 9 Abs. 1“ die Angabe „und Abs. 2 Nr. 6“ angefügt.

9. Als Nr. 6.4 wird eingefügt:

„6.4 (zu § 6 Abs. 4 und 5)

Die Klassenbildung bei organisatorischem Zusammenschluss von Schulen nach § 83 SchulG richtet sich nach den schulformspezifischen Vorgaben für den jeweiligen Zweig.“

10. Nr. 8.1 erhält folgende Fassung:

„8.1

Die quantitativen Änderungen der Schüler-Lehrer-Relationen erfolgen auf der Grundlage des Haushalts 2010 und resultieren u.a. aus:

– der allgemeinen sukzessiven Aufstockung sowie der durch die Verkürzung des Bildungsgangs und der Neuordnung der gymnasialen Oberstufe bedingten Ausweitung der Stundentafeln der APO-S I sowie der APO-GOST in den Klassen 10

– der Ausweitung der Stundentafeln in:

– der Klasse 8 der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen

– der Klasse 9 der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache und in der Schule für Kranke.“

11. Als Nr. 10.2.4 wird angefügt:

„10.2.4

Für die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten während des Eignungspraktikums gemäß § 12 LABG erhält jede Schule einen Ausgleich von einer Wochenstunde.“

12. Die Anlage erhält folgende Fassung: (s. Anlage)

Anlage Relationen „Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten Schuljahr 2010/2011

	Relation „Schüler je Lehrer- stelle“	Klassenfrequenz- richtwert	-höchst- wert, Band- breite
1	2	3	4
Grundschule	23,42	24	18–30
Weiterführende Schulen			
Hauptschule Klassen 5 bis 10	17,86	24	18–30
Realschule Klassen 5 bis 10 bis dreizügig	20,94	28	26–30
ab vierzügig	20,94	28	27–29
Gymnasium Sekundarstufe I bis dreizügig	19,88	28	26–30
ab vierzügig	19,88	28	27–29
Sekundarstufe II			
Sekundarstufe I ab vierzügig	14,21	19,5*)	
Sekundarstufe II	19,32	28	27–29
Gesamtschule	14,29	19,5*)	
Berufskolleg			
Bildungsgänge der Berufsschule			
Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend	41,64		
Fachklassen des dualen Systems, doppeltqualifizierend	38,37		
Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis Vollzeit	16,18 41,64	22	31

Berufskolleg bei fachpraktischer Unterweisung	Teilzeit		16,18			
	Berufsorientierungsjahr		16,18			
	Berufsgrundschuljahr		31,60			
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§42m HwO		31,60			
	Teilzeit mit Förderschwerpunkt Lernen		10,56			
	Vollzeit mit Förderschwerpunkt Lernen					
	Bildungsgänge der Berufsfachschule					
	einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife)		16,18			
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschulreife)		16,18	22	31	
	zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife		16,18			
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife		14,34			
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife		16,18			
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife)					
	dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife		14,34	19,5*)		
	dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife		14,34			
	Bildungsgänge der Fachoberschule					
	einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)		14,34			
	in zweijähriger Teilzeitform		38,37	22	31	
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)		41,64			
	Klasse 11		14,34			
	Klasse 12 Vollzeit		14,34			
	einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13)		38,37			
	in zweijähriger Teilzeitform					
	Bildungsgänge der Fachschule					
	Vollzeit		16,18	22	31	
	Teilzeit		38,37			
	Dreijährige Fachschule		27,28			
				Aufteilung der Stellen		
	Berufsfachschule		Theorieunterricht	2	28	31
			fachpraktische Unterweisung	1	14	16
	Berufsorientierungsjahr		Theorieunterricht	1	26	29
			fachpraktische Unterweisung	1	13	15
	Berufsgrundschuljahr		Theorieunterricht	2	28	31
			fachpraktische Unterweisung	3	14	16
	Berufsschule (Schüler ohne Ausbildungsvertrag/		Theorieunterricht	1	26	29
			fachpraktische Unterweisung	1	13	15

Arbeitsverhältnis)			
--------------------	--	--	--

*) zu erreichender Durchschnittswert

Fortsetzung Anlage

Relationen „Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten Schuljahr 2010/2011

	Relation „Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfrequenzrichtwert	Klassenfrequenzhöchstwert, Bandbreite
1	2	3	4
Hausfrüherziehung (0 - 3 Jahre)			
Hör- und sehgeschädigte Kinder	16,66	entfällt	entfällt
Förderschulkindergarten (3 - 6 Jahre)			
Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	entfällt	entfällt
Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	6,14	entfällt	entfällt
Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	entfällt	entfällt
Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	8,22	entfällt	entfällt
Förderschule (allgemein bildend)			
Lernen	10,56	16	22
Geistige Entwicklung	6,14	10	13
Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,91	10	13
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache (Sekundarstufe I)	7,86	11	14
	8,53	11	14
Sprache (Primarstufe)			
Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 10 AO-SF	4,17	entfällt	entfällt
Förderschule (berufsbildend)			
Lernen (Teilzeit)	31,60	16	22
Hören und Kommunikation (Berufskolleg für Hörgeschädigte), Sehen (Berufskolleg für Sehgeschädigte)	4,17	entfällt	entfällt
Vollzeit	13,33	entfällt	entfällt
Teilzeit			
Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung: Förderklassen nach § 20 Abs. 6 SchulG			
Vollzeit	6,14	10	13
Teilzeit	17,49	10	13
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache: Förderklassen nach § 20 Abs. 6 SchulG			
Vollzeit	7,86	11	14
Teilzeit	18,74	11	14
Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 10 AO-SF			
Vollzeit	4,17	entfällt	entfällt
	13,33	entfällt	entfällt

Teilzeit			
Schule für Kranke			
allgemein bildend	5,91	entfällt	entfällt
berufsbildend			
Vollzeit	6,14	10	13
Teilzeit	17,49	10	13
Weiterbildungskolleg	Voll- - bele- ger	Teil- bele- ger	Vorkurse : 30
Abendrealschule	22,7 7	35,0 0	
Abendgymnasium	18,1 8	41,9 0	20
Kolleg	12,5 5	29,9 6	25

